

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 16. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2017)

zum Thema:

Berliner Beihilfeverordnung

und **Antwort** vom 28. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2017)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12108
vom 16. August 2017
über Berliner Beihilfeverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 hat der Berliner Senat auch Änderungen der Landesbeihilfeverordnung in den §§ 41, 49 und 76 vorgenommen. Mit diesen Änderungen sollten die beihilferechtlichen Regelungen des Bundes inhaltsgleich in das Landesbeihilferecht übertragen werden.

Der § 22 der Bundesbeihilfeverordnung regelt im Absatz 2, welche Aufwendungen nicht beihilfefähig sind. Darunter fielen Arzneimittel, die vermeintlich überwiegend nur der Erhöhung der Lebensqualität dienen. Durch die Einfügung des Zusatzes im § 22 (2) Satz 1 „(...) es sei denn, dass im Einzelfall nicht der in Anlage 5 genannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist (...)“ ist die Beihilfe nun in begründeten Einzelfällen nach der bundesrechtlichen Regelung auch für solche Arzneimittel möglich.

1. Warum wurde diese wesentliche Änderung für die Berliner Beihilfeverordnung nicht übernommen?
2. Beabsichtigt der Senat, diesen Zusatz auch in die Berliner Beihilfeverordnung zu übernehmen?

Zu 1. und 2.:

Der Senat hat die in der Schriftlichen Anfrage zitierte Regelung des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) durch Artikel 1 Nummer 17 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) vom 29. November 2016 (GVBl. 2017 S. 122, 127) regelungsgleich in das Berliner Beihilferecht übertragen. Die Zweite Verordnung zur Änderung der LBhVO wurde am 20. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet und ist am 21. Januar 2017 in Kraft getreten.

Berlin, den 28. August 2017

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen